

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Bondorf e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 71149 Bondorf, Schützenpark 1.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch regelmäßige Übungseinheiten mit Trainingsanleitung sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes, des Württembergischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten und die von der Vereinsleitung, zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes, erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die den Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Umlagen wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Durch die Hauptversammlung können auch weitere Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2.

Von jedem aktiven, volljährigen Mitglied bis 60 Jahre sind Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlagen, bei Neu- oder Umbaumaßnahmen, sowie bei Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen im kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Bereich zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird vom Ausschuss festgelegt. Für nicht geleistete Stunden wird eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen.

3.

Jedes aktive Mitglied ab Schützen-, Damenklasse muss die Startgelder für Kreis- und Bezirksmeisterschaften selbst entrichten. Ab Landesmeisterschaft entrichtet der Verein die Startgelder. Die Startgelder für Mannschaftsmeldungen trägt der Verein für alle Meisterschaften.

4.

Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung

5.

Die gesetzlich geforderte Aufsicht während des Schießbetriebs muss durch die Mitglieder gestellt werden. Einzelheiten hierzu werden gesondert in der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht festgesetzt.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2.

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Schießleiter, dem Pressewart, den Referenten der beim Verein geschossenen Sportarten und den bis zu fünf Beisitzern.

3.

Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf je zwei Jahre gewählt.

1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden im ersten Geschäftsjahr gewählt.
2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in werden im zweiten Geschäftsjahr gewählt.

4.

Um die Weiterführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten, werden Wahlgruppen gebildet, die zeitversetzt um ein Jahr und für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Wahlgruppe I

1. Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schießleiter/in
Pressewart/in
Damenreferent/in
Gewehrreferent/in
Sommerbiathlonreferent/in
Feldbogenreferent/in

Wahlgruppe II

2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Sportleiter/in
Jugendleiter/in
Bogenreferent/in
Pistolenreferent/in
Beisitzer

Die Kassenprüfer werden immer mit der Wahlgruppe I gewählt.

5.

Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihnen obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheiden in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleitenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung
- Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht

Die Hauptversammlung beschließt die Fassung und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung.

Der Ausschuss beschließt Änderungen der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Ehrungsordnung und der Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Vergütungsregelung

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses, Referenten können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Hauptversammlung

1.

Der Vorsitzende beruft alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige im Gemeindeblatt Bondorf unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

2.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastungen des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

3.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Ausschussmitglieder
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 7 der Vereinssatzung.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

5.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt), soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.

Die Versammlung wird geleitet vom Vorstand. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden öffentlich durchgeführt.

§ 13 außerordentliche Hauptversammlung

1.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1.

Änderung der Satzung

2.

Ausschluss eines Mitgliedes

3.

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder sich entschließt, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

4.

Bei Beschlussfassung, über alle hier nicht genannten Punkte, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt), soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Schützenverein- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Schützenvereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Schützenvereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

1.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Bondorf e.V.
am 22.02.2014 in Bondorf beschlossen.

2.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung
vom 27.02.2010 außer Kraft.



1. Vorstand (Harry Fischer)



2. Vorstand (Helmut Reichert)